

---

# **Intimbesuche im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz – Ein Überblick über den rechtlichen Rahmen und die praktische Umsetzung <sup>1</sup>**

BENJAMIN F. BRÄGGER

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Grundlagen des schweizerischen Freiheitsentzuges .....</b>
<b>2.</b>	<b>Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz ..</b>
<b>3.</b>	<b>Beziehungen der Insassen zur Aussenwelt .....</b>
3.1	Grundsätze .....
3.2	Familienbesuch .....
3.3	Intimbesuche .....
3.3.1	Rechtliche Grundlagen .....
3.3.2	Rechtsprechung .....
3.3.3	Aktuelle Situation in der Schweiz .....
3.3.4	Offene Fragen .....
<b>4.</b>	<b>Kurzes Fazit .....</b>

## **Zusammenfassung**

Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 84 StGB den Rahmen für die sog. Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt schweizweit vorgegeben. Demnach haben die Inhaftierten das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist nach dem Gesetzeswortlaut zu erleichtern. Postsendungen, Telefongespräche und Besuche können kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt beschränkt oder untersagt werden. Die Überwachung von Besuchen ist ohne Wissen der

---

<sup>1</sup> Publiziert in: Sexualität, Devianz, Delinquenz, Band 32 der Reihe Kriminologie, Bern 2014, S. 141 - 153.

Beteiligten nicht zulässig. Vorbehalten bleiben strafprozessuale Massnahmen zur Sicherstellung einer Strafverfolgung.

Regelungen zu den sog. Intimbesuchen fehlen hingegen nicht nur im Bundesrecht, auch die drei Strafvollzugskonkordate und die allermeisten Gesetze der 26 Kantone schweigen zu dieser Frage. Im sog. Handbuch für das Bauen des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen für Erwachsene, aus dem Jahre 1999 werden die Besucherzimmer für Intimbesuche erwähnt. Wenn diese in Besuchsraum, Garderobe, Nasszelle (Dusche/WC) und Kochnische unterteilt sind sowie insgesamt 18-20 m<sup>2</sup> Fläche nicht überschreiten, wird der Bau dieser Besuchsräume von der Eidgenossenschaft subventioniert.

Gemäss der Rechtsprechung unseres Bundesgerichtes steht den Inhaftierten im selben Umfang das Recht auf Ehe zu wie nicht Inhaftierten (BGE 117 Ia 465 E. 2b und 2c).

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte begrüsst die Tendenz der Mitgliederstaaten sog. Intimbesuche (*conjugal visits*) zuzulassen. Eine Ablehnung solcher Besuche tangiere das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK). Im Einzelfall könne ein Verbot des Intimbesuches jedoch heute noch «*for the present time*» als konventionskonform bezeichnet werden (Urteil vom 29.04.2003). Wenn keine Intimbesuche zugelassen werden, wie dies prinzipiell in England der Fall ist, besteht jedoch ein Recht auf künstliche Befruchtung (Ausfuhr der Spermien des Gefangenen) (Urteil vom 04.12.2007).

In den 6 geschlossenen Anstalten der Schweiz, welche Intimbesuche zulassen, stehen diese der Ehegattin / dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner / Partnerin oder dem Lebenspartner / der Lebenspartnerin zur Verfügung. Überall ist der Intimbesuch von Prostituierten verboten. Das Geschlecht der Besuchsperson spielt keine Rolle, es wird jedoch eine dauerhafte Beziehung vorausgesetzt, welche je nach Anstalt z.T. auch bereits vor der Inhaftierung bestanden haben muss.

Somit besteht in der Schweiz eine klare Ungleichbehandlung im Rahmen der Intimbesuche, d.h. je nach Vollzugsanstalt besteht diese Möglichkeit oder eben gerade nicht. Weiter ist nicht geklärt, ob Intimbesuche auch bei sog. Sexualdelinquenten, bei Zurechnungsunfähigen Insassen oder Eingewiesenen im geschlossenen Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB zuzulassen sind.

## **1. Grundlagen des schweizerischen Freiheitsentzuges<sup>2</sup>**

Als einen Teilbereich der inneren Sicherheit ist die konkrete Umsetzung der verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges in der Schweiz grundsätzlich eine kantonale Aufgabe. Die 26 Kantone sind demzufolge verpflichtet, die nötige Haftinfrastruktur zu bauen und zu betreiben, d.h. Anstalten für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft<sup>3</sup>, für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für die Ausschaffungshaft (auch sog. Administrativhaft genannt<sup>4</sup>). Zudem müssen sie die für die Vollstreckung der Strafentscheide notwendige Behördenorganisation und die dazu erforderlichen rechtlichen Grundlagen schaffen<sup>5</sup>.

Gemäss Artikel 123 Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung<sup>6</sup> sind die Kantone für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Gemäss dieser Bestimmung kann der Bund jedoch Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen und zudem den Kantonen Beiträge für die Errichtung von Anstalten, für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug, an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen, gewähren. Ferner beteiligt er sich an den Betriebskosten des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ<sup>7</sup>), welches eine Stiftung der 26 Kantone ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Das Schweizerische Vollzugslexikon, BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Basel 2014, S. VII f.

<sup>3</sup> Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft stellen sog. freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahmen dar (vgl. dazu Art. 226 ff. und 229 ff. StPO, SR 312.0)

<sup>4</sup> Die Ausschaffungshaft (auch sog. Administrativhaft genannt) stellte eine freiheitsentziehende Zwangsmassnahme des eingnössischen Ausländergesetzes dar. Es werden dabei die Haftarten der Vorbereitungs- (Art. 75 AuG, SR 142.20), der Ausschaffungs- (Art. 76 AuG, SR 142.20) und der Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG, SR 142.20) unterschieden.

<sup>5</sup> Zur Frage der Vollstreckung der Strafentscheide, d.h. des sog. Strafvollstreckungsrechts, vgl. BENJAMIN F. BRÄGGER, Vollzugslockerungen und Beurlaubungen bei sog. gemeingefährlichen Straftätern, in: SZK 1/2014, 53 – 64.

<sup>6</sup> SR 101.

<sup>7</sup> Weitere Informationen dazu unter: [www.prison.ch](http://www.prison.ch) (besucht am 03.09.2014).

Seit dem Neujahrstag des Jahres 2007 sind die wichtigsten Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzuges im Schweizerischen Strafgesetzbuch<sup>8</sup> aufgeführt.

Zudem sind die Anordnung und der Vollzug der freiheitsentziehenden strafprozessualen Zwangsmassnahmen seit dem 1. Januar 2011 abschliessend in der neuen und für die ganze Schweiz einheitlichen eidgenössischen Strafprozessordnung geregelt. Die konkrete Ausgestaltung dieser Haft, d.h. das Festlegen der sog. materiellen Haftbedingungen, obliegt jedoch weiterhin den Kantonen.

Zudem finden sich die Grundlagen der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen der Ausländergesetzgebung im eidgenössischen Ausländergesetz, der zivilrechtlichen fürsorglichen Unterbringung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>9</sup>.

Schliesslich subventioniert der Bund den Bau und Betrieb von Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen, und beteiligt sich mit 35% der anerkannten Kosten am Bau von Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges für Erwachsene<sup>10</sup>. Seit dem Jahre 2013 kann der Bund erneut die Baukosten für Anstalten der Ausländerhaft übernehmen.

Schliesslich trägt er - gestützt auf die durch ihn eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen - die Kosten der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter. Deren Mitglieder werden durch den Bundesrat ernannt<sup>11</sup>.

Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges an Erwachsenen haben sich die Kantone zu drei sog. Konkordaten zusammengeschlossen. Diese koordinieren die Planung, den Bau und den Betrieb der kantonalen Konkordatsanstalten, erlassen sog. Minimalstandards und wirken zudem mittels sog. Richtlinien auf die Harmonisierung der Gesetzgebung und der Vollzugspraxis in den Konkordatskantonen hin.

---

<sup>8</sup> Art. 74 ff. und Art. 372 ff. StGB (SR 311.0).

<sup>9</sup> Art. 426 ff. ZGB, SR 210.

<sup>10</sup> Vgl. dazu das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) (SR 341), die Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) (SR 341.1) und die Verordnung des EJPD vom 19. November 2011 über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.14).

<sup>11</sup> Vgl. dazu Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009, SR 150.1.

Die Kommission für Strafvollzug und Anstaltswesen (der sog. Neunerausschuss) der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) stellt in diesem Verbundsystem abschliessend die Koordination zwischen den drei Konkordaten und dem Bund sicher<sup>12</sup>.

Der Freiheitsentzug in der Schweiz stellt somit eine klassische Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen dar. Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen sind auf Grund der gewählten und gelebten Organisationsform auf den verschiedensten Hierarchieebenen verteilt. Es finden sich Regelungen im Völkerrecht, in der Bundesverfassung, in der Bundesgesetzgebung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Interkantonales Recht im Rahmen der Konkordatsverträge und deren Ausführungsbestimmungen verfeinern den rechtlichen Rahmen. Abschliessend ist jedoch jeder der 26 Kantone verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Insassen und des Vollzugspersonals zu normieren wie auch die Behördenorganisation und das Verfahren für die Vollstreckung der Strafurteile zu regeln.

## **2. Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz<sup>13</sup>**

Seit dem 1. Januar 2007 verpflichtet das Bundesrecht die Kantone nur noch zwei unterschiedliche Typen von Strafanstalten, d.h. Anstalten, welche dem Vollzug von Freiheitsstrafen dienen, bereitzustellen, nämlich sog. offene und geschlossene Strafanstalten<sup>14</sup>. Darüber hinaus müssen die Kantone zudem Anstalten oder Anstaltsabteilungen für Gefangene in Halbgefangenschaft und im Arbeitsexternat betreiben (Art. 77b und 76 i.V.m. Art. 377 Abs. 1 StGB). Die beiden letzteren Arten sind als offene Anstalten zu führen. Zudem stellt das Bundesrecht den Kantonen frei, weitere Abteilungen oder Anstaltsarten für den Strafvollzug an besonderen Gefangenengruppen zu betreiben, namentlich für Frauen, alte und junge Gefangene, für lang- oder kurzstrafig Inhaftierte sowie für Gefan-

---

<sup>12</sup> Weitere Inforamtionen dazu unter: <http://www.kkjpd.ch/de/organisation/staendige-kommissionen/neunerausschuss> (besucht am 03.09.2014).

<sup>13</sup> Die nachfolgenden Ausführungen folgen den vom Autor unter dem Stichwort „Vollzugsort“ im Schweizerischen Vollzugslexikon veröffentlichten Überlegungen (vgl. dazu: Das schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014, S. 517 ff.).

<sup>14</sup> Art. 76 StGB (SR 311.0).

gene, welche intensiv betreut oder behandelt werden müssen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Diese bundesrechtliche Auflistung gemäss Art. 377 Abs. 2 StGB stellt eindeutig eine sog. nicht abschliessende Aufzählung dar, denn der Gesetzgeber will Innovationen in diesem Bereich weiterhin ermöglichen.

Aus dem Gesetzeswortlaut von Art. 76 StGB geht *e contrario* hervor, dass Strafgefangene grundsätzlich in offene Anstalten einzuweisen sind, es sei denn, es bestehe die Gefahr, dass sie fliehen oder es sei zu erwarten, dass sie weitere Straftaten begehen werden. Das massgebende bundesrechtliche Differenzierungskriterium der Anstaltstypen ist somit der Sicherungsgrad.

Als Einweisungskriterien sind neben sog. spezialpräventiven Überlegungen immer mehr auch sog. generalpräventive Gesichtspunkte für den Platzierungsentscheid wesentlich. Für die Einweisung in den geschlossenen Vollzug oder in eine geschlossene Abteilung genügt es, wenn eines der beiden Kriterien erfüllt ist. Es muss somit nicht kumulativ Flucht- und Wiederholungsgefahr vorliegen.

Einweisungen oder Verlegungen von Insassen in eine Anstalt oder eine Anstaltsabteilung, welche eine direkte Auswirkung auf die persönliche Freiheit, namentlich auf die Bewegungsfreiheit zeitigen, müssen einer rechtlichen Überprüfung zugänglich sein. Dies führt dazu, dass die Vollstreckungsbehörden dem betroffenen Verurteilten die Wahl des Vollzugsortes mittels anfechtbarer Verwaltungsverfügung eröffnen müssen. Das sog. Verfügungsprimat hat somit auch bei sog. Einweisungsentscheiden Gültigkeit. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Vollstreckungsbehörde wenigstens auf Wunsch der betroffenen Person zwingend eine Einweisungsverfügung erlassen muss. Als Beispiel kann eine Versetzung aus dem offenen Strafvollzug in eine geschlossene Abteilung oder aber eine Verlegung innerhalb des geschlossenen Vollzugs in eine Abteilung erhöhter Sicherheit oder aber auch die erstmalige Einweisung in den geschlossenen Vollzug angeführt werden. Diese Regel ist auch auf den sog. Massnahmenvollzug anwendbar. Auch dort gibt es geschlossene, halboffene oder offene Massnahmenvollzugseinrichtungen oder Kliniken (Art. 59 Abs. 2 und 3).

**Geschlossene Strafanstalten** oder auch das Zentrum Rheinau für Stationäre Forensische Therapie der Psychiatrischen Universitätsklinik

Zürich<sup>15</sup> sind mit einer z.T. bis über 6 Meter hohen, an der Stirn häufig nach innen abgewinkelten Umfriedungsmauer umgeben. Diese wird wiederum von innen und aussen durch technische und mechanische Sicherungssysteme geschützt. Es kommen Video-, Infrarot- und Laserüberwachung zu Einsatz. Beidseits der Mauer vorgelagerte Zaunbarrieren, die in Form von Kippzäunen sowohl elektronisch gesichert sind und auch als Übersteigenschutz dienen, verhindern unbemerkte Annäherungen an die Umfassungsmauer und erhöhen dadurch die Sicherheit vor Eindringlingen oder gegen Ausbrecher erheblich.

Die persönliche Freiheit der Eingewiesenen wird während des Vollzugs stark eingeschränkt, namentlich durch z.T. lange Zelleneinschlusszeiten und geringen unkontrollierten freien Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt.

Eine Flucht ab Anstalt ist schwer oder kaum möglich. Sie kann nur unter Anwendung von massiver physischer Gewalt erfolgen. Diese beginnt z.B. mit dem Zersägen der Gitterstäbe, welche aus Spezialstahl gefertigt und z.T. zusätzlich technisch gesichert und überwacht sind und endet mit der Geiselnahme von Bediensteten mit der damit verbundenen Erpressung der Freilassung.

In geschlossene Anstalten werden Gewalt- und Sexualdelinquenten, welche als sog. gemeingefährliche Straftäter eingestuft werden und Verwahrte sowie Insassen mit einer grossen Fluchtenergie eingewiesen. Mangels geeigneter anderer Institutionen werden vermehrt auch zu therapeutischen Massnahmen Verurteilte in geschlossenen Strafanstalten platziert, vielfach ohne genügende medizinisch-therapeutische Behandlung, was als eine problematische Entwicklung zu bewerten ist.

Eine akute Fluchtgefahr wird insbesondere dann angenommen, wenn die betroffene Person über kein Beziehungsnetz in der Schweiz verfügt, d.h. wenn sie mit der Schweiz nicht stark verbunden und verwurzelt ist. Dies wird grundsätzlich bei sog. Kriminaltouristen und bei Verurteilten ohne gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie rechtskräftig abgewiesenen Asylbewerbern vermutet.

Auf Grund der teilweise massiven Einschränkungen der persönlichen Freiheit, namentlich der Bewegungsfreiheit der Insassen des geschlossenen Vollzuges, kommen den sog. Aussenkontakten gemäss Art. 84 StGB eine zentrale Bedeutung zu.

---

<sup>15</sup> Weiter Inforamtion unter: <http://www.pukzh.ch/diagnose-behandlung/stationaerespezialangebot/forensische-psychiatrie/> (besucht am 03.09.2014).

### **3. Beziehungen der Insassen zur Aussenwelt**

#### **3.1 Grundsätze<sup>16</sup>**

Zu den Beziehungen zur Aussenwelt zählen alle schriftlichen und mündlichen Kontakte des Gefangenen mit Personen und Organisationen ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Tragfähige Beziehungen zur Aussenwelt sollten gefördert werden, helfen diese doch, die Isolation des Gefangenen während der Vollzugszeit zu verringern oder im besten Fall gar zu vermeiden. Dies ganz im Sinne von Art. 74 StGB, der besagt, dass die Rechte der Gefangenen oder Eingewiesenen nur so weit beschränkt werden dürfen, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erforderten. Art. 75 Abs. 1 StGB konkretisiert dieses zentrale Postulat, indem bestimmt wird, dass der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen habe und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken sei. Dies gilt insbesondere für den geschlossenen Vollzug, weil in dieser Form des Freiheitsentzuges die Einschränkungen oder gar die Isolation der Insassen am stärksten ausgeprägt sind.

Beziehungen zur Aussenwelt bilden einen zentralen Aspekt der Vollzugsplanung und des Vollzugsplans.

Zu den Beziehungen zur Aussenwelt gehören neben dem Recht des Gefangenen, Besuche zu empfangen (Art. 84 Abs. 1 – 5 StGB), das Recht auf die Lektüre von Printmedien und Büchern sowie die Nutzung der elektronischen Medien: Radio, Fernsehen, digitale Datenträger und – im eingeschränkten und kontrollierten Masse das Internet<sup>17</sup>.

Bei sog. nichtgefährlichen Insassen werden im Rahmen des sog. progressiven Vollzugsverlaufes auch Urlaube gewährt. Diese dienen als sog. Beziehungsurlaube der Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt oder aber als sog. Sachurlaube zur Vorbereitung der Entlassung oder zur Erledigung von unaufschiebbaren persönlichen Angelegenheiten. Die Urlaube werden gewährt, soweit das Verhalten des Insassen im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 84 Abs. 6 StGB).

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu MARTINO IMPERATORI, in: Das schweiziersche Vollzugslexikon, BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Basel 2014, Stichwort: Beziehungen zur Aussenwelt, S. 110 f.

<sup>17</sup> Der Zugang zum Internet für die Eingewiesenen ist aktuell noch nicht sehr verbreitet.



### **3.2 Familienbesuche<sup>18</sup>**

Gemäss Art. 84 Abs. 1 Satz 2 StGB ist der Kontakt mit nahestehenden Personen zu erleichtern. Dies bedeutet, dass insbesondere Besuche von Familienangehörigen des Gefangenen zu privilegieren sind. Dies kann dadurch erreicht werden, dass für sog. Familienbesuche mit Kindern ein besonders ausgestatteter Besuchsraum in der Vollzugseinrichtung zur Verfügung gestellt wird und die bewilligte Besuchsdauer länger ist als bei sog. ordentlichen Besuchen.

In mehreren geschlossenen Anstalten stehen sog. Familien-Appartements oder Familienzimmer zur Verfügung. Sie sind für Familienbesuche mit Kindern, aber auch für Intimbesuche der Partnerin oder des Partners eingerichtet. Der Schlafbereich ist jedoch nur im Falle eines bewilligten Intimbesuches geöffnet.

Familienbesuche sollten nicht überwacht oder technisch aufgezeichnet werden. Schliesslich sollte eine Spielecke mit Spielzeugen, eine Teeküche und ein WC mit Wickeltisch zur Verfügung stehen. Gewisse Anstalten verfügen über spezielle Familienbesuchsbereiche im Freien, d.h. innerhalb des umfriedeten und gesicherten Anstaltsperimeters.

Alle diese Erleichterungen für Familienbesuche sind sehr zu begrüssen, denn sie tragen dazu bei, dass die Beziehung zur Familie auch während des Freiheitsentzuges weiterhin regelmässig gepflegt werden kann. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf das Verhalten der Insassen während des Vollzugs aus, sondern verbessert darüber hinaus erwiesenermassen deren Rückfallprognose bei der Entlassung. Zudem sind Besuche, welche in einem derart angepassten Umfeld durchgeführt werden können, gerade für Kleinkinder und Jugendliche weniger traumatisierend.

Auf Grund des doch häufig auch im Falle von Familienbesuchen vorkommenden Schmuggels von unerlaubten Gegenständen durch die Ehefrau muss der Insasse nach der Beendigung des Besuches jeweils einer minutiösen Leibesvisitation unterzogen werden.

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch Vgl. dazu MARTINO IMPERATORI, in: Das schweizerische Vollzugslexikon, BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Basel 2014, Stichwort: Beziehungen zur Aussenwelt, S. 113 f.

### 3.3 Intimbesuche<sup>19</sup>

Der Begriff des *Intimbesuches* lässt sich nur schwer vom Begriff *des Familienbesuches* trennen. Vielfach dienen die in den geschlossenen Anstalten vorhandenen Spezialbesuchszimmer beiden Besuchsarten.

Der Intimbesuch soll dem Inhaftierten ermöglichen, während eines nicht überwachten und regelmässig längerdauernden Besuches in einem speziellen Besuchszimmer, welches über ein Doppelbett und eine Nasszone verfügt, Intim- und/oder Sexualkontakte zu seiner Ehefrau oder dem Konkubinats- oder eingetragenen Lebenspartner zu pflegen. Bei sog. Familienbesuchen ist der Schlafbereich regelmässig verschlossen.

Die speziellen Besuchszimmer werden als Beziehungs-, Kontakt- oder auch Familienzimmer bezeichnet. Die Besuche als *Rencontres privées*, *Conjugal Visits*, *Extended Family Visits* oder auch als Langzeitbesuche<sup>20</sup>.

#### 3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Wie bereits kurz erwähnt, regelt Art. 84 StGB die Frage der Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt im Sinne einer Rahmenbestimmung auf Bundesebene relativ rudimentär. Auch die konkordatlichen Richtlinien äussern sich nicht zur Frage des Intimbesuches. Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>21</sup> als auch die Bundesverfassung<sup>22</sup> garantieren jedoch das Recht auf Ehe und Familie. Zudem subventioniert der Bund die Errichtung von Besuchszimmern für Intimbesuche im Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen mit 35% der anerkannten Baukosten, wenn diese in einen Besuchsraum mit Garderobe und Nasszelle (Dusche / WC) sowie Kochnische unterteilt sind und 20 m<sup>2</sup> nicht übersteigen<sup>23</sup>.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, welche auch in der Schweiz vom Bundesgericht als Auslegungshilfe bei Fragen der Recht-

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu die Masterarbeit von IRENE HÄMMIG, Intimbesuche im Strafvollzug, vom 27.11.2012 eingereicht an der Universität Luzern.

<sup>20</sup> Masterarbeit von IRENE HÄMMIG, S. 3.

<sup>21</sup> Art. 12 EMRK (Recht auf Eheschliessung) (SR 0.101).

<sup>22</sup> Art. 14 BV (Recht auf Ehe und Familie) (SR 101).

<sup>23</sup> BUNDESAMT FÜR JUSTIZ/BUNDESAMT FÜR BAUTEN UND LOGISTIK, Handbuch für das Bauen des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen für Erwachsene, Bern im August 1999, S. 36, einsehbar unter, (besucht am 03.09.2014): [http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/baubeitaeg/hb-erwachsene-d.pdf](http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/baubeitaeg/hb-erwachsene-d.pdf).

mässigkeit von Grundrechtsbeschränkungen im Freiheitsentzug beigezogen werden<sup>24</sup>, halten in Ziff. 24.4 fest, dass die Besuchsregelungen so gestaltet sein müssen, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können<sup>25</sup>.

Der Kanton Zürich regelt die Familien- und Intimbesuche in § 117 Abs. 3 und 4 der kantonalen Justizvollzugsverordnung<sup>26</sup>. Demnach können Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebenspartnerinnen oder -partner sowie Kinder für längere Besuche zugelassen werden, wenn der verurteilten Person keine Urlaube gewährt werden können und zudem die erforderlichen personellen und räumlichen Voraussetzungen in der Anstalt gegeben sind. Sind keine Missbräuche zu befürchten, werden Besuche nicht überwacht.

### **3.3.2 Rechtsprechung**

Gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes anerkannte das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 1991, dass Inhaftierten im Grundsatz im selben Umfang das Recht auf Ehe zustehe wie Nichtinhaftierten<sup>27</sup>. Im Jahre 2006 stützte das Bundesgericht die Verweigerung eines Beziehungsurlaubs eines Insassen der Anstalten Thorberg mit der Begründung, die Ablehnung desurlaubes erscheine nicht als unverhältnismässig, zumal dem Beschwerdeführer der Kontakt mit seiner Ehefrau nicht untersagt werde. Diese können ihn wie bis anhin regelmässig besuchen<sup>28</sup>.

Der Europäische Gerichtshof begrüsst in einem Urteil aus dem Jahre 2003 die Tendenz der Mitgliedstaaten, sog. Intimbesuche (*conjugal visits*) zuzulassen<sup>29</sup>. Eine Ablehnung solcher Besuche tangiere das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK). Im Einzelfall könne ein Verbot des Intimbesuches jedoch *«for the present time»* noch

---

<sup>24</sup> Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates geben den gemeinsamen rechtlichen Mindestkonsens der Mitgliedstaaten des Europarates in Bezug auf Fragen des Freiheitsentzuges wieder, vgl. dazu etwa BGE 118 Ia 64 E. 2a.

<sup>25</sup> Empfehlungen des Europarates REC(2006)2.

<sup>26</sup> Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich (JVZ) vom 6. Dezember 2006, (Offizielle Rechtssammlung 331.1)

<sup>27</sup> BGE 117 Ia 465 E. 2b und 2c.

<sup>28</sup> BGer 1P.10/2006 E. 3.6. Anzumerken ist, dass die Anstalten Thorberg damals wie heute über kein Beziehungszimmer verfügen und diese Besuche somit nur als ordentliche Besuche durchgeführt werden konnten.

<sup>29</sup> Urteil des EMRG vom 29.04.2003, ALIEV v. UKRAINE, Nr. 41220/98, Ziff. 188.

als konventionskonform bezeichnet werden. Wenn ein Staat jedoch keine Intimbesuche in seinen Haftanstalten zulasse - wie dies im Vereinigten Königreich der Fall sei - bestehe jedoch gestützt auf Art. 8 EMRK ein Recht auf künstliche Befruchtung der Ehefrau durch Ausfuhr von Spermien des Gefangenen<sup>30</sup>.

Aus Sicherheitsgründen kann die Benutzung des Intimbesuchszimmers jedoch einem Inassen verweigert werden, wenn die Anstaltsleitung die Sicherheit der Besucherin während des unüberwachten Besuches als gefährdet einstuft, dies im Lichte der vom Inassen begangenen schweren Delikte und dessen negativen Verhaltens im Vollzug<sup>31</sup>.

### 3.3.3 Aktuelle Situation in der Schweiz

Die Schweiz wies im Jahre 2012 rund 110 Anstalten des Freiheitsentzugs auf<sup>32</sup>. Nur gerade sechs Anstalten verfügen jedoch über ein Intimbesuchszimmer. Es sind dies die Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf (ZH), die Interkantonale Strafanstalt Bostadel in Menzingen (ZG), die Haftanstalt und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens (LU), die Anstalten Hindelbank (für erwachsene Frauen) in Hindelbank (BE), der Carcere Penale La Stampa in Lugano (TI) und Les Etablissements de la plaine de l'Orbe (EPO) in Bochuz (VD). Keine der geschlossenen stationären Massnahmenvollzugsanstalten verfügt aktuell über ein Intimzimmer.

In diesen soeben aufgezählten sechs geschlossenen Anstalten werden die Ehegattin / der Ehegatten oder der eingetragene Partner / Partnerin oder der Lebenspartner / die Lebenspartnerin (Konkubinatspartner) zu Intimbesuchen zugelassen. Überall ist hingegen der Intimbesuch von Prostituierten verboten. Das Geschlecht der Besuchsperson spielt keine Rolle, es wird jedoch eine dauerhafte Beziehung vorausgesetzt, welche je nach Anstalt z.T. auch bereits vor der Inhaftierung bestanden haben muss.

---

<sup>30</sup> Urteil des EMRG vom 04.12.2007, DICKSON v. THE UNITED KINGDOM, Nr 44362/04, Ziff. 74.

<sup>31</sup> Urteil der 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juli 2013 (VB.2014.00241).

<sup>32</sup> Bundesamt für Statistik, Einrichtungen des Freiheitsentzugs und offizielle Platzzahl, 2012, einsehbar unter:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/anstalt/01.html> (besucht am 03.09.2014).

### **3.3.4 Offene Fragen**

Bisher weder diskutiert noch geklärt ist die Frage von Intimbesuchen bei Eingewiesenen im geschlossenen Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB, welche wegen Sexualdelikten verurteilt worden sind und eine psychiatrisch relevante Sexualstörung aufweisen.

## **4. Kurzes Fazit**

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Thema Sexualität im Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz bisher weitgehend tabuisiert worden ist. Diesem Thema müsste nach der hier vertretenen Meinung dingend mehr Bedeutung zugemessen werden, denn die sexuellen Begierden und Triebe hören nicht mit der Einweisung in eine Anstalt des Freiheitsentzugs auf. Besteht keine Möglichkeit von Intimbesuchen, wird die Sexualität in die Subkultur des Gefängnisalltages verbannt und gelebt, was für schwächere Insassen häufig mit sexueller Unterdrückung oder Ausbeutung gleichzustellen ist.

Wie aufgezeigt werden konnte, besteht zudem heute im Justizvollzug in der Schweiz eine klare Ungleichbehandlung in Bezug auf die Möglichkeit zum Empfang von Intimbesuchen. Je nach Vollzugsanstalt besteht diese Möglichkeit oder eben gerade nicht. Aus rechtsstaatlicher Perspektive betrachtet, namentlich unter dem verfassungsmässigen und grundrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung, ist diese aleatorische Situation als stossend, ja gerade als verfassungswidrig zu bezeichnen.

***Dr. iur. Benjamin F. Brügger***

*Lehrbeauftragter an der Universität Basel, Dozent an der ZHAW Zürich*

*Inhaber und Geschäftsführer der CLAVEM GmbH*

*Industriestrasse 37*

*3178 Bösinggen*

[info@clavem.ch](mailto:info@clavem.ch)

